

diesem Luftfahrzeug verboten, die seinen Abflug zu dem bezeichneten Zweck vorbereiten sollen.

II.

Durch dieses Gesetz bleiben die aus völkerrechtlichen Verträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.

III.

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden durch Beschluß des Präsidenten der Republik in Kraft gesetzt, und zwar von dem Tage ab und in dem Umfange, der vom Präsidenten der Republik festgesetzt wird.

ITALIEN

Das Neutralitätsgesetz vom 8. Juli 1938¹⁾

Vorbemerkung. Durch Königliches Dekret vom 5. September 1935²⁾ wurde eine unmittelbar dem Regierungschef unterstehende Kommission eingesetzt und mit der Revision der die Kriegführung regelnden italienischen Gesetze und Verordnungen beauftragt. Sie hatte Entwürfe für die ihr erforderlich erscheinenden Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Dienst-anweisungen auszuarbeiten, und zwar sowohl bezüglich des Verhältnisses zum Kriegsgegner wie auch hinsichtlich des Verhaltens gegenüber den Neutralen, und schließlich auch die Normen zu entwerfen, die für den Fall der Neutralität Italiens Anwendung finden sollten. Als erstes Ergebnis dieser Arbeiten wurden auf Grund der in den Gesetzen vom 31. Januar 1926³⁾ und 2. Mai 1938⁴⁾ enthaltenen Ermächtigung durch Königliches Dekret vom 8. Juli 1938⁵⁾ die ‚legge di guerra‘ und die ‚legge di neutralità‘ und durch Königliches Dekret vom 5. September 1938⁶⁾ die ‚norme di procedura per i giudizi davanti al Tribunale delle prede‘ in Kraft gesetzt. Die Kommission wurde durch Art. 11 des Dekrets vom 15. Dezember 1938⁷⁾ mit Wirkung vom 31. Januar 1939 aufgelöst und durch eine Beratende Kommission für Fragen des Kriegsrechts ersetzt. Nach der Erklärung des Duce gelegentlich der ersten Sitzung dieser neuen Kommission, die am 6. Februar 1939 unter seinem Vorsitz stattfand⁸⁾, sind von der bisherigen Kommission noch vierzehn weitere Entwürfe von Gesetzen und Durchführungsbestimmungen vorgelegt worden, die demnächst in Kraft treten sollen. Italien werde, so führte der Duce weiter aus, binnen kurzem eine Kodifikation des gesamten Kriegs- und Neutralitätsrechts haben, wie sie noch kein anderes Land besitze.

1) Übersetzung des Instituts.

2) Gazzetta Ufficiale 1935 I S. 4573.

3) Gazzetta Ufficiale 1926 I S. 426.

4) Gazzetta Ufficiale 1938 I S. 2442.

5) Supplemento ordinario alla «Gazzetta Ufficiale» vom 5. September 1938 Nr. 211.

6) Gazzetta Ufficiale 1938 I S. 5084.

7) Gazzetta Ufficiale 1939 I S. 512.

8) Il Popolo d'Italia v. 7. Februar 1939.

Über Beginn und Ende der Anwendbarkeit des Neutralitätsgesetzes enthält das Dekret vom 8. Juli 1938 nähere Bestimmungen. Nach Art. 9 dieses Dekrets ist das Neutralitätsgesetz im Falle eines Krieges, in dem Italien neutral ist, anwendbar; außerdem kann seine Anwendung ganz oder zum Teil angeordnet werden, wenn besondere internationale Situationen es erfordern. Beginn und Ende seiner Anwendung werden durch Königliche Dekrete bestimmt. Diese ergehen nach Art. 10 des Dekrets vom 8. Juli 1938 auf Vorschlag des Duce nach Anhörung des Ministerrates und, wenn das Neutralitätsgesetz auch in den italienischen Kolonien oder Besitzungen Anwendung finden soll, im Einvernehmen mit dem Minister für Italienisch-Afrika und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Sie treten mangels anderweitiger Bestimmung mit dem Augenblick ihrer Verkündung in Kraft. Strebel.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

(Staatsgebiet)

Unter Staatsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird jedes irgendwie der Souveränität des italienischen Staates unterworfenen Gebiet, einschließlich der Territorialgewässer mit ihrem Meeresgrund und einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes, verstanden.

Art. 2.

(Verbot von Kriegshandlungen im Staatsgebiet)

Im Staatsgebiet werden Kriegshandlungen von seiten der Kriegführenden, einschließlich der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, nicht geduldet.

Das Staatsgebiet darf nicht als Basis für Kriegsoperationen gegen den Feind benutzt werden.

Art. 3.

(Verbot des Durchzugs von Truppen der Kriegführenden)

Der Durchzug von Truppen der kriegführenden Staaten sowie von Munitions- und Verpflegungstransporten durch das Staatsgebiet auf dem Landweg darf nicht gestattet werden.

Der Durchzug von Kriegsverwundeten- oder -krankentransporten darf gestattet werden, sofern sich nicht Personal oder Material dabei befindet, das mit dem Sanitätsdienst nichts zu tun hat.

Es darf kein Unterschied zwischen den Kriegführenden zugunsten eines von ihnen gemacht werden.

Art. 4.

(Behandlung der in das Staatsgebiet eingedrungenen Militärpersonen der Kriegführenden)

Truppen und Militärpersonen eines kriegführenden Staates, die in das Staatsgebiet eindringen, werden möglichst an einem vom Kriegsschauplatz entfernten Ort interniert. Ihre Ausrüstung, die Beförderungsmittel, das militärische Material mit Ausnahme des Sanitätsmaterials und die militärischen Dokumente werden bis zum Ende des Krieges sequestriert.

Jedoch können die Offiziere in Freiheit belassen werden, sofern sie sich verpflichten, das Staatsgebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Art. 5.

(Behandlung der Kriegsgefangenen)

Kriegsgefangene, die irgendwie in das Staatsgebiet gelangen, werden als frei angesehen.

Wird ihr Verbleiben im Staatsgebiet gestattet, so können sie verpflichtet werden, sich an bestimmten, ihnen angewiesenen Orten aufzuhalten.

Auf Anordnung des Duce kann den Kriegführenden gestattet werden, den italienischen Behörden verwundete oder kranke Kriegsgefangene zu übergeben. In diesem Falle müssen diese so bewacht werden, daß sie nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen können.

Art. 6.

(Verbot der Anwerbung von Militärpersonen)

Im Staatsgebiet ist die Bildung von Kampfverbänden und die Errichtung von Werbebüros zugunsten der kriegführenden Staaten verboten.

Art. 7.

(Verbot fremder Kriegsdienste für Militärpersonen)

Angehörige der bewaffneten Macht des Staates dürfen nicht in die bewaffnete Macht der kriegführenden Staaten eintreten.

Art. 8.

(Verbot von Kriegslieferungen und finanzieller Unterstützung)

Die Staatsverwaltungen dürfen den Kriegführenden nicht Waffen, Munition oder was sonst für die bewaffnete Macht dienlich sein kann, liefern, noch auch ihnen Kredite oder finanzielle Unterstützung irgendwelcher Art gewähren.

Art. 9.

(Privater Handel)

Durch Königliches Dekret kann ganz oder teilweise verboten werden:
1. der Handel mit Waffen und Kriegsmaterial durch Privatpersonen zugunsten der kriegführenden Staaten;

2. die Durchfuhr der in Ziff. 1 genannten Gegenstände durch das Staatsgebiet;

3. die Gewährung von Krediten durch Privatpersonen an die kriegführenden Staaten oder ihre Kreditinstitute.

Die genannten Verbote müssen einheitlich für alle Kriegführenden erlassen werden.

Das im ersten Teil dieses Artikels erwähnte Dekret setzt die Strafen für die Verletzung der in den Ziffern 1, 2 und 3 vorgesehenen Verbote fest.

Art. 10.

(Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial)

Im Staatsgebiet ist die Durchfuhr von Sanitätspersonal und -material nach den kriegführenden Staaten sowie dessen Absendung an diese Staaten durch öffentliche Körperschaften oder Privatpersonen erlaubt.

Jedoch können durch Königliches Dekret Verbote und Beschränkungen in Abänderung der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes sowie Strafen für die Verletzung dieser Verbote festgesetzt werden.

Art. 11.

(Ordnung des Nachrichtenwesens)

Die im Staatsgebiet gelegenen Funkstationen dürfen den Kriegführenden keine Mitteilungen über die Streitkräfte oder die militärischen Operationen der anderen kriegführenden Partei übermitteln, es sei denn, daß es sich um Nachrichten handelt, die bereits allgemein bekannt sind.

Das Verbot erstreckt sich auf Funkstationen italienischer Schiffe oder Luftfahrzeuge, gleichgültig wo sie sich befinden.

Die beweglichen Funkstationen der Kriegführenden dürfen im Staatsgebiet nur benutzt werden, um im Falle der Gefahr Hilfe herbeizurufen, oder um mit den italienischen Funkstationen aus dringendem dienstlichen Anlaß in Verbindung zu treten.

Art. 12.

(Strafen)

Die in Verletzung der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels begangenen Handlungen werden, sofern sie nicht ein schwereres Vergehen darstellen, mit Haft bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Lire bestraft.

Kapitel II.

Besondere Bestimmungen für die Neutralität zur See.

Art. 13.

(Harmlose Durchfahrt von Kriegsschiffen)

Durch Königliches Dekret kann auch die bloße harmlose Durchfahrt der Kriegsschiffe der Kriegführenden und der von diesen aufgebrachtene Schiffe durch die Territorialgewässer verboten werden. Unterseeboote müssen in jedem Falle an der Oberfläche fahren.

Art. 14.

(Minensperre)

Werden vor den Küsten des Staates Sperren von selbsttätigen Kontaktminen gelegt, so sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht verankerte oder von ihrer Verankerung losgerissene Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraumes unschädlich werden.

Die Grenzen der Minenfelder werden den anderen Staaten mitgeteilt und den Schifffahrtskreisen durch besondere Warnungen zur Kenntnis gebracht.

Art. 15.

(Aufbringung von Schiffen in den Territorialgewässern)

Wenn ein Schiff von einem Kriegführenden in den Territorialgewässern des Staates aufgebracht worden ist und sich noch dort befindet, so werden alle zur Verfügung stehenden Mittel angewandt, damit es samt Besatzung und Ladung freigelassen wird. Das vom Aufbringenden an Bord gesetzte Personal wird interniert.

Hat das aufgebrachte Schiff die Territorialgewässer des Staates bereits verlassen, so wird bei der Regierung des Aufbringenden die Forderung auf Freilassung des Schiffs samt Besatzung und Ladung erhoben.

Art. 16.

(Prisengerichte; Funkstationen; Flottenstützpunkte)

Den Kriegführenden ist es nicht gestattet, Prisengerichte im Staatsgebiet zu errichten, daselbst Funkstationen oder Apparate, die dazu bestimmt sind, der Nachrichtenübermittlung zwischen den Streitkräften eines Kriegführenden zu dienen, aufzubauen oder die Häfen, Reeden und Territorialgewässer des Staates als Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen zu benutzen.

Art. 17.

(Zahl der zum Aufenthalt in den Küstengewässern zugelassenen Kriegsschiffe)

Außer im Falle schlechten Wetters oder von Beschädigungen kann für jeden Küstenabschnitt nicht mehr als drei Kriegsschiffen jeder kriegführenden Partei gestattet werden, sich gleichzeitig in den Häfen, Reeden und Territorialgewässern des Staates aufzuhalten.

Art. 18.

(Aufenthalt der Kriegsschiffe in den Territorialgewässern)

Die Kriegsschiffe der Kriegführenden und die von diesen aufgebrachtten Schiffe dürfen sich in den Häfen, Reeden und Küstengewässern des Staates nicht länger als vierundzwanzig Stunden aufhalten, es sei denn wegen schlechten Wetters oder Beschädigungen. In jedem Falle müssen sie sofort auslaufen, wenn die Gründe der Verzögerung weggefallen sind.

Während des im vorhergehenden Absatz erwähnten Aufenthaltes dürfen die Schiffe die aufgebrachten Gegenstände weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußern.

Den Hafenbehörden liegt es ob, die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Art. 19.

(Aufgebrachte Schiffe oder Waren)

Durch Königliches Dekret kann den Kriegführenden gestattet werden, unter darin festzusetzenden Bedingungen die außerhalb der Küstengewässer des Staates aufgebrachten Schiffe und Waren bis zur Entscheidung des Prisengerichts des aufbringenden Staates in die Häfen und Reeden des Staates einzubringen und dort zu belassen.

Art. 20.

(Behandlung der Kriegsschiffe bei Beginn der Feindseligkeiten)

Wenn bei Beginn der Feindseligkeiten ein Kriegsschiff eines Kriegführenden sich in einem Hafen, auf einer Reede oder in den Territorialgewässern des Staates befindet, so muß es binnen vierundzwanzig Stunden nach Mitteilung eines diesbezüglichen Befehls der Hafenbehörde auslaufen, es sei denn, daß von dieser eine andere Frist festgesetzt wird oder daß dem Schiff wegen schlechten Wetters oder Beschädigungen das Auslaufen unmöglich ist. In jedem Falle muß es vor Ablauf der Frist oder sofort, nachdem der Grund der Verzögerung weggefallen ist, auslaufen.

Art. 21.

(Gleichzeitiger Aufenthalt von Kriegsschiffen gegnerischer Parteien)

Befinden sich Kriegsschiffe gegnerischer Parteien gleichzeitig in einem Hafen oder auf einer Reede des Staates, so müssen zwischen dem Auslaufen

von Schiffen des einen Kriegführenden und dem Auslaufen von Schiffen des andern mindestens vierundzwanzig Stunden vergehen.

Das Auslaufen wird nach der Reihenfolge der Ankunft bestimmt, es sei denn, daß bei dem zuerst eingetroffenen Schiff einer der Umstände eintritt, unter denen die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zulässig ist.

Ein Kriegsschiff eines Kriegführenden darf einen Hafen oder eine Reede des Staates nicht verlassen, ehe vierundzwanzig Stunden seit dem Auslaufen eines Handelsschiffs der anderen kriegführenden Partei vergangen sind.

Art. 22.

(Ausbesserung von Beschädigungen an Kriegsschiffen)

In den Häfen, Reeden und Territorialgewässern des Staates können die Kriegsschiffe der Kriegführenden von den Seebehörden ermächtigt werden, die Beschädigungen in dem für die Sicherheit ihrer Schifffahrt unbedingt erforderlichen Umfang und unter der Bedingung auszubessern, daß die Ausbesserung in keiner Weise die Kampfkraft des Schiffes erhöht.

Die Seebehörden stellen die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen fest; diese müssen so rasch wie möglich ausgeführt werden.

Art. 23.

(Wiederversorgung der Kriegsschiffe)

In den Häfen, Reeden und Territorialgewässern des Staates dürfen die Kriegsschiffe der Kriegführenden ihre militärischen Vorräte oder ihre Bewaffnung weder erneuern noch vermehren noch auch ihre Besatzung ergänzen.

Jedoch dürfen sie sich mit den Vorräten für den Unterhalt der Besatzung, mit den für die Sicherheit ihrer Schifffahrt notwendigen Mitteln sowie mit Brennstoff versehen, der ausreicht, um den nächstgelegenen Hafen ihres Heimatstaates zu erreichen.

Den Hafenbehörden liegt es ob, die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Art. 24.

(Beschränkung der Brennstoffversorgung)

Die Kriegsschiffe der Kriegführenden, die sich in einem Hafen des Staates mit Brennstoff versorgt haben, dürfen ihren Vorrat in demselben oder einem anderen Hafen des Staates nicht vor Ablauf von mindestens drei Monaten erneuern.

Art. 25.

(Mit besonderen Aufgaben betraute Schiffe)

Die in den vorhergehenden Artikeln für den Aufenthalt in den Häfen, Reeden und Territorialgewässern des Staates festgesetzten Beschränkungen gelten nicht für ausschließlich mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraute Schiffe kriegführender Staaten.

Art. 26.

(Nichtbeachtung des Befehls, den Hafen zu verlassen)

Ein Kriegsschiff eines Kriegführenden, das dem Befehl, den Hafen, die Reede oder das Territorialgewässer des Staates in der festgesetzten Frist zu verlassen, keine Folge leistet, muß außerstande gesetzt werden, während der Dauer des Krieges wieder in See zu gehen.

Die Offiziere und Mannschaften werden Beschränkungen unterworfen, die durch Anordnung des Duce zu bestimmen sind.

Art. 27.

(Außerhalb der Territorialgewässer in Sicherheit gebrachte Militärpersonen eines kriegführenden Staates)

Militärpersonen eines kriegführenden Staates, die außerhalb der Territorialgewässer des Staates in Sicherheit gebracht und von einem italienischen Kriegsschiff an Land gesetzt worden sind, werden interniert.

Art. 28.

(Luftfahrzeuge an Bord von Kriegsschiffen)

Luftfahrzeuge an Bord von Kriegsschiffen Kriegführender mit Einfluß der Flugzeugträger werden als Teile dieser Schiffe angesehen.

Kapitel III.

Besondere Bestimmungen für die Neutralität in der Luft.

Art. 29.

(Überflug von Militärluftfahrzeugen der Kriegführenden)

Den Militärluftfahrzeugen der Kriegführenden darf das Überfliegen des Staatsgebietes nicht gestattet werden.

Das Überfliegen darf Sanitätsluftfahrzeugen gestattet werden, welche Kriegsverwundete oder -kranke befördern, sofern sie nicht Personen oder Material an Bord haben, die mit dem Sanitätsdienst nichts zu tun haben.

Art. 30.

(Außerhalb der Territorialgewässer in Sicherheit gebrachte Militärpersonen eines kriegführenden Staates)

Militärpersonen eines kriegführenden Staates, die außerhalb der Territorialgewässer des Staates in Sicherheit gebracht und von einem italienischen Militärluftfahrzeug gelandet worden sind, werden interniert.

Art. 31.

(Behandlung der Militärluftfahrzeuge bei Beginn der Feindseligkeiten)

Ein Militärluftfahrzeug eines Kriegführenden, das sich bei Beginn der Feindseligkeiten im Staatsgebiet befindet, muß binnen zwölf Stunden nach Mitteilung eines diesbezüglichen Befehls abfliegen, es sei denn, daß eine andere Frist durch besondere Verfügung der Luftfahrtbehörden festgesetzt wird, oder daß Umstände höherer Gewalt vorliegen. Im letzteren Falle kann eine zusätzliche Frist festgesetzt werden.

Art. 32.

(Nichtbeachtung des Befehls zum Verlassen des Flughafens)

Ein Militärluftfahrzeug eines Kriegführenden, das dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Befehl keine Folge leistet, muß außerstande gesetzt werden, während der Dauer des Krieges den Abflug auszuführen.

Die Offiziere und die Besatzung werden den Beschränkungen unterworfen, die durch Anordnung des Duce zu bestimmen sind.

Kapitel IV.
Schlußbestimmungen.

Art. 33.

(Behandlung der Internierten)

Die Behandlung der Internierten wird durch Anordnung des Duce geregelt.

Art. 34.

(Aussetzung der Anwendung des Neutralitätsgesetzes)

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann durch Anordnung des Duce oder der von ihm ermächtigten Behörde gegenüber dem Staat ausgesetzt werden, der die Neutralität des italienischen Staates nicht achtet.

Art. 35.

(Erlaß der im Neutralitätsgesetz vorgesehenen Königlichen Dekrete)

Die im Neutralitätsgesetz vorgesehenen Königlichen Dekrete werden auf Vorschlag des Duce nach Anhörung des Ministerrates erlassen.